



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3476

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.09.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	09.10.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	27.10.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erhöhung der Gewerbesteuer

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.08.2025

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Die vorliegende Eingabe nach § 24 GO NRW ist gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen zusammen mit der Vorlage Nr. 2025/3235 „Erlass der Haushaltsatzung 2025 (inklusive des Haushalts sicherungskonzepts 2025 bis 2035) und der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028“ in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 09.10.2025 und in der Ratssitzung am 27.10.2025 zu behandeln.

Anlage/n:

3476 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

3476 - Nichtöffentliche Anlage 2

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen

Herrn Uwe Richrath

Sehr geehrter Herr Richrath,

nachfolgend übersenden wir Ihnen unseren Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung zur Gewerbesteuer zur Abstimmung in der Stadtratssitzung am 24.8.2025.

ANTRAG

Der Stadtrat der Stadt Leverkusen möge beschließen:

Die Gewerbesteuer wird mit sofortiger Wirkung um 8,75 Prozentpunkte erhöht, dies entspricht einem Hebesatz von 500.

Begründung:

Die Stadt Leverkusen ist vollkommen überschuldet und nach gängigen Kriterien insolvent. Unvermeidliche Zahlungen können nur noch durch immer weitere Erhöhung

der Kassenkredite geleistet werden. Die bisher eingeleiteten Sparmaßnahmen reichen allein zur Haushaltssanierung nicht aus.

In dieser Situation ist es unvermeidlich, gleichzeitig die Steuereinnahmen zu steigern. Hier bietet sich die Gewerbesteuer als reine Gewinnsteuer an. Im Gegensatz zu Steuern auf Substanz oder Umsatz gerät hierdurch kein Betroffener in existentielle Schwierigkeiten. Die Steuer ist darüber hinaus auch nach der Erhöhung äußerst maßvoll, sie berechnet sich nach Gewinn mal 3,5% mal Hebesatz mit einem Freibetrag von 24.500 €. Das ist für jeden seriösen Gewerbetreibenden tragbar.

Im übrigen ist es aus grundsätzlichen Erwägungen wünschenswert, das seinerzeit von der Stadt Monheim initiierte Steuerdumping zulasten der Kommunen endlich zu beenden.